

Handout Hygienekonzept Schatten-Quest LARP

1. Bei der Anreise zur Veranstaltung ist die Vorlage eines zugelassenen, negativen Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden) – siehe Niedersächsische Landesverordnung §5 a nötig. Die Testung muss vor dem Betreten des Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Notfalls ist auch ein durch das BfArM zugelassener Vor-Ort Schnelltest (muss durch Teilnehmer mitgebracht und **VOR dem Veranstalter durchgeführt werden**) zulässig – das Ergebnis wird dem Teilnehmer dann durch den Veranstalter bescheinigt.
 - 1.1. Zum Schutz der Teilnehmer reicht eine Impfbescheinigung, oder die Vorlage eines Genesungsbescheids allein nicht aus, auch da vollständig Geimpfte auch weiterhin Überträger der Krankheit sein können.
2. Die Teilnehmer sind angehalten, sich gegenseitig auf die Einhaltung der Maßnahmen hinzuweisen. Teilnehmer akzeptieren, dass sie bei einem Verstoß gegen die Regelungen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden können.
3. Die **maximale Gruppengröße für Teilnehmer wird auf 10 Personen beschränkt**. Sollte eine Gruppe mit mehr Teilnehmern anreisen, sind die Lager auf einzelne Untergruppen mit maximal 10 Teilnehmern zu beschränken. Unter den Teilnehmergruppen bestehen zu jeder Zeit nachfolgende Regelungen, welche strikt einzuhalten sind:
 - 3.1. Gruppenmitglieder haben ihre einzigartige Erkennbarkeit sicher zu stellen (Markierungen, Tragen gleicher Kleidungsstücke, Bemalung,...)
 - 3.2. Der Wechsel der zugehörigen Gruppe ist nicht gestattet. Um dies sicherzustellen, wird die Gruppenzugehörigkeit schon bei der Ankunft dokumentiert und kann dann nicht mehr verändert werden.
 - 3.3. Kleinere Gruppen bzw. Einzelpersonen können sich im Laufe der Veranstaltung zu einer größeren Gruppe zusammenschließen (bis zu maximal 10 Personen, sofern dies **vorher mit dem Veranstalter abgestimmt wird** und von diesem Zeitpunkt an bestenfalls eine gemeinsame Erkennbarkeit geteilt wird.
4. Die Veranstaltung findet **ausschließlich unter freiem Himmel statt**. Die Übernachtung der Teilnehmer erfolgt in eigenen Lagern und Zelten. Übernachtungen sind nur innerhalb der eigenen Gruppe erlaubt.
5. Jeder Teilnehmer der Veranstaltung wird bei der Anreise auf der Veranstaltung **registriert**. Die erhobenen Daten werden gem. §5 der niedersächsischen Corona Verordnung aufbewahrt und behandelt.
6. Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu jedem Teilnehmer der Veranstaltung einzuhalten, welcher **nicht zur eigenen Gruppe gehört**. Um dies sicherzustellen, ist der „Vollkontaktkampf“ in LARP-Gefechten nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen darüber hinaus ausschließlich unter folgenden Bedingungen:
 - 6.1. Beim Aufenthalt im eigenen Gruppen-Lager, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Gruppen-Fremden Personen gewährleistet ist.

Handout Hygienekonzept Schatten-Quest LARP

7. Aus Sicherheitsgründen ist die **Teilnahme von Personen** aus **akuten Risikogebieten**, sowie von Teilnehmern, welche über eine **Befreiung der Mund-Nasenpflicht** Bedeckung verfügen und auf dieser bestehen, leider **nicht möglich**.
8. **Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht zu jeder Uhrzeit das Gebot des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung – dies gilt insbesondere, wenn der Mindestabstand zu anderen Teilnehmern nicht zu 100% gewährleistet werden kann!** Dabei bestehen folgende Ausnahmen:
 - 8.1. Bei der Wahrnehmung sanitärer Anlagen, welche das Absetzen der Mund-Nasenbedeckung erfordern (Wäsche, Duschen, Zähneputzen, ...) unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen.
 - 8.2. Im Gruppenlager, sofern die Abstände zu Gruppenfremden Personen gewährleistet sind.
 - 8.3. Bei **alleinigem, vereinzeltm Aufenthalt (Ruhend), oder innerhalb der eigenen Max-10 Personengruppe** am z.B. Veranstaltungsrand, sofern ein Mindestabstand von **mehr als 1,5 Metern zu jeder gruppenfremden Person absolut gewährleistet ist**.
9. Für Teilnehmer der Veranstaltung besteht gem. der AGBs **ein Selbstversorgungsgebot mit Ausnahme des (kleinen) NSC-Kreises**.
 - 9.1. Vorangegangene Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen sowie der Mund-Nasenbedeckung sind für den Bereich der NSC-Teilnehmersversorgung unberührt – während des Verzehrs von Speisen und Getränken besteht zu Personen außerhalb der eigenen Gruppe das Gebot der **Einhaltung des Mindestabstands**.
 - 9.2. Das Teilen von Trinkgefäßen, Tellern, Besteck, Geschirr und vergleichbar ist nicht gestattet.
10. **Allgemein-bekannte Schutzmaßnahmen**, welche über die vorangegangenen Regelungen hinausgehen (Hust- und Nies-Etikette, das Fernhalten von Händen aus Mund und Nase, regelmäßiges Händewaschen / Desinfizieren) **sind einzuhalten. Bitte nutzt die ausgewiesenen Desinfektionsstellen auf dem Gelände**.
11. Die **Teilnahme von Corona - Infizierten Personen ist nicht möglich**. Dies **gilt auch für Personen mit akuten Erkältungssymptomen** (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Veränderung des Geschmacks- sowie Geruchsempfindens, Kopfschmerzen, Übelkeit und Durchfall, Allgemeine Angeschlagenheit sowie starker Schnupfen – sofern nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar), als auch bei bekannten Kontakten zu Covid-19 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage.
12. Sofern durch Teilnehmer oder Veranstaltungsgehilfen Verstöße gegen Konzept und Absprachen festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.